

# RS Vwgh 1994/7/21 94/18/0349

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.07.1994

## Index

19/05 Menschenrechte

24/01 Strafgesetzbuch

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

FrG 1993 §18 Abs1;

FrG 1993 §19;

MRK Art8 Abs2;

StGB §223;

StGB §224;

## Rechtssatz

Das Verhalten eines Fremden, der mit einem verfälschten Reisepaß ausgestattet in das Bundesgebiet einreist, sich hier aufhält und den Anschein erwecken will, mit diesem Dokument die Erfordernisse des zweiten Teiles des FrG 1993 zu erfüllen, stellt einen krassen Verstoß gegen die Rechtsordnung dar, der angesichts des großen Gewichtes des öffentlichen Interesses an einem geordneten Fremdenwesen zur Wahrung der öffentlichen Ordnung die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen den Fremden notwendig macht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994180349.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)